

## COVID-19 Sperre von Autowaschanlagen war rechtswidrig!



RA Dr. Dieter Neger

Credit: Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH

Fotograf: Eigenfoto

Utl.: LVwG Steiermark gibt drei Maßnahmenbeschwerden gegen die  
Polizeisperre von Selbstbedienungs-Autowaschanlagen  
nachträglich Recht =

Graz/Wien/Bregenz/Klagenfurt/Eisenstadt (OTS) - Das Landesverwaltungsgericht Steiermark (Richter Dr. Erich Kundegraber) stellte gestern nachträglich die Rechtswidrigkeit dreier behördlicher Sperren von Selbstbedienungs-Autowaschanlagen in Graz fest. Autowaschanlagen der UNIWASH-Unternehmensgruppe und der Ing. Franz Kuss Autohaus GmbH waren im April heurigen Jahres von der Polizeibehörde aufgrund der mittlerweile außer Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministers betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gesperrt worden. Alle von Rechtsanwalt Dr. Dieter Neger, Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH in Vertretung der genannten Unternehmen erhobenen Maßnahmenbeschwerden bestätigte das Gericht.

Das Verwaltungsgericht stellte insbesondere auch fest, dass Selbstbedienungs-Autowaschanlagen als Automaten nie dieser „Betretungsverordnung“ unterfallen waren und ungehindert benützt werden durften. Als Reinigungsdienstleistung galt für diese Betriebsanlagen und ihre Benützer außerdem die einschlägige Ausnahmebestimmung der Verordnung. Überdies ist - so das LVwG - das Corona-Ansteckungsrisiko gerade in den Selbstbedienungs-Autowaschanlagen äußerst gering.

Mag. Christian Sassmann/UNIWASH: „Das Verwaltungsgericht unterstreicht - auch in Corona-Zeiten - die Rechtmäßigkeit der

wertvollen Dienstleistungen unserer Unternehmensgruppe, die in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz rund 50 Autowaschanlagen betreibt!"

RA Dr. Dieter Neger: „Die klaren Entscheidungen des LVwG entziehen vor allem auch den zahlreichen Verwaltungsstrafverfahren gegen Betreiber und Kunden von Autowaschanlagen die Basis!“

Bild(er) zu dieser Aussendung finden Sie im AOM / Originalbild-Service sowie im OTS-Bildarchiv unter <http://bild.ots.at>

~

Rückfragehinweis:

RA Dr. Dieter Neger  
Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH  
Parkstraße 1, 8010 Graz  
Tel: 0650/8808850  
Mail: [neger@neger-ulm.at](mailto:neger@neger-ulm.at)  
Web: [www.neger-ulm.at](http://www.neger-ulm.at)

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/14908/aom>

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER  
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT \*\*\*

OTS0012 2020-07-29/08:10

290810 Jul 20

Link zur Aussendung:

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200729\\_OTS0012](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200729_OTS0012)